

Stadt Oestrich Winkel

Beschlussvorlage		Nummer: 2003/0058
Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen	Sachbearbeiter: Hubert Schindler
		Az.:
Betreff: Zuschuss an FSV und TG Winkel für Sportstättengeb.		

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	31.03.2003
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	07.05.2003
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2003
Stadtverordnetenversammlung	12.05.2003

Tagesordnung:		Zustellung an:				
<input type="checkbox"/> A		<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenvorsteher				
<input type="checkbox"/> B		<input type="checkbox"/> Sonstige:				
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein		
Jahr	Haushaltsstelle	€	HH-Ansatz	noch verfügbar	apl.	üpl.
2003	5510/987000/003	153.388	0	0	X	
Deckungsvorschlag:		Weniger-Ausgaben bei HH-Stelle:		Gesehen:		
Mehr-Einnahmen bei HH-Stelle:		7620/941000/001				
Sonstige Folgekosten				(Kämmerei)		

04.03.2011	
Gesehen:	
(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)

Beschlussantrag:

Nr: 2003/0058

Zuschuss an FSV und TG Winkel für Sportstättengeb.

Dem FSV Winkel werden zur Sanierung des Sportstättengebäudes Winkel an der Vollradser Allee 125.000 € zur Verfügung gestellt.

Der TG Winkel werden für die gleiche Maßnahme 28.388 € zur Verfügung gestellt.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2003 außerplanmäßig.

Folgende Bestandteile der Beschlusslage aus 2000 Nr. 36 der Stadtverordnetenversammlung werden (tlw. Aktualisiert) übernommen und hiermit nochmals bestätigt:

1. Das Flurstück Gemarkung Winkel Flur 44 Flurstück 1/43 Größe 2076 m² wird den Vereinen TG und FSV Winkel in Erbpacht für 99 Jahre zur Verfügung gestellt, der Erbpachtzins beträgt 26 cent pro m² und soll alle 5 Jahre entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex angepasst werden.
2. Der Stadt Oestrich-Winkel werden Nutzungsrechte an mindestens 2 Umkleidekabinen, sowie dazugehörige Duschen und Toiletten grundbuchlich gesichert, die an Vereine, Schulen etc. weitergegeben werden können, um die Nutzung der Sportanlagen weiterhin zu ermöglichen. Die Zuwegung zur Sportanlage ist ebenfalls grundbuchlich zu sichern.
3. Sämtliche Unterhaltskosten für das Sportstättengebäude tragen die Vereine TG und FSV Winkel.
4. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss mit Abschluss des Erbbaurechtsvertrags durch eine Bürgschaft abgesichert sein, die die Vereine gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel zu erbringen haben.

Die Kosten der Erbbaurechtsverträge und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Nebenkosten tragen die Vereine TG und FSV Winkel.

Begründung:

Für die Sanierung des Sportstättengebäudes Winkel Vollradser Allee wurden erstmals 1996 50.000 DM im Haushalt bereit gestellt. Bis 1999 wurden insgesamt 300.000 DM für diese Maßnahme vorgesehen. Auf Grund der Initiative der Vereine TG und FSV Winkel die den Umbau des Gebäudes dann in Eigenregie durchführen wollten, wurden im Zuge der Haushaltsberatungen für 2000 insgesamt 300.000 DM als Zuschuss an die Vereine TG und FSV Winkel mit Sperrvermerk SV zur Verfügung gestellt. Basierend auf dieser neuen Sachlage wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.3.2000 (als Anlage 1 beigelegt) den Vereinen ein Erbbaurecht an einem erweiterten Gelände für das bestehende und neu anzubauende Sportstättengebäude ermöglicht. Dieser Beschluss wurde den Vereinen inhaltlich zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Vorbereitungen des Erbbaurechtsvertrages in der Kanzlei Lill und Glock in Rüdesheim kam es zu Irritationen hinsichtlich der Auslegung insbesondere des 4. Punktes des Beschlusses, nach dem die Vereine eine Bürgschaft zur Sicherung der Baumaßnahme erbringen sollten.

In verschiedenen Gesprächsterminen konnte keine einvernehmliche Lösung mit den Vereinsvorsitzenden auf Basis der Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung erzielt werden.

Dieses drückt sich auch in den Schreiben (als Anlage 2 und 3) der Vereinsvorsitzenden aus dem November letzten Jahres aus, hier war offenbar kein gemeinsames Vorgehen vereinbart.

Als neueste Entwicklung ist das Schreiben des FSV Winkel vom 23.2.2003 als Anlage 1a beigelegt, auf dessen Basis die Zuschussregelung nun erfolgen soll.

Die Kostenschätzung des FB Bauen (als Anlage 4 beigelegt) ist als Grundlage für die Sanierung in einen funktionstüchtigen Zustand erarbeitet worden.

Da sich das Gebäude in einem maroden Zustand befindet, von dem sich der Bürgermeister und die Verwaltung selbst vor Ort in verschiedenen Besichtigungen überzeugen konnten, ist nun dringender Handlungsbedarf gegeben. Auch den Vereinen ist daran gelegen, möglichst schnell das Vereinsheim wieder in einen funktionstüchtigen und ansehnlichen Zustand zu bringen.

Insbesondere im Interesse der Stadt kann es nur daran gelegen sein, dass die Vereine mit viel Eigenleistung das Sportstättengebäude sanieren, wofür der Zuschuss gedacht ist, und auch zukünftig instand halten sowie die Verbrauchskosten selbst tragen. Seit Wegfall der teilweise Erstattung der 20 % Kosten für Strom und Heizung durch die Vereine an die Stadt sind keine Sparanreize mehr gegeben .

Bei Sanierung durch die Vereine sind verschiedene Zuschussmöglichkeiten von Dritten gegeben, so z. B. durch Landessportbund, Kreis etc.

Seit 1981 bzw. 1984 wird bei den Objekten auf den Sportplätzen in Oestrich und Hallgarten so verfahren, das heißt diese sind in Erbpacht an die Vereine vergeben. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt.

